

## **Neufassung der Benutzer- und Gebührensatzung für Sonderveranstaltungen im Schlossgarten der Stadt Zerbst/Anhalt**

Auf Grund der §§ 5, 8, 9 und § 45 Abs. 3 Ziffer 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 1, 2, 5 und 16 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 25. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenbegründung**

Diese Satzung regelt die Nutzung und Gebührenerhebung für Sonderveranstaltungen im Schlossgarten der Stadt Zerbst/Anhalt. Sie gilt nicht für die Durchführung des Zerbster Heimat- und Schützenfestes. Sonderveranstaltungen in diesem Sinne sind u.a.

Gastspiele von Zirkusunternehmen  
von Schaustellern  
von Veranstaltungsagenturen

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner / Gebührenpflicht**

Gebührensschuldner sind gemäß dieser Satzung alle Nutzer des Schlossgartens der Stadt Zerbst/Anhalt, soweit sie nicht von der Gebührenpflicht befreit sind. Die Gebührenschild entsteht mit der Zulassung zu Sonderveranstaltungen. Nach Maßgabe dieser Satzung wird nach zwei Gruppen von Gebührenschauldner unterschieden.

Nr. 1: ortsansässige, gemeinnützige Sportvereine, die Sportveranstaltungen durchführen, die typischer Weise nicht in den Sportstätten der Stadt Zerbst/Anhalt durchgeführt werden können. Hierzu zählen insbesondere Pferdesportveranstaltungen.

-Nr. 2: übrige Nutzer

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

Unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz – SportFG) vom 18.12.2012, § 11 (GVBl. LSA 2012, 620) sind von der Gebührenpflicht ortsansässige, gemeinnützige Vereine im Sinne vom § 2 Nr. 1 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit.

### **§ 4**

#### **Gebührentarif**

Die Gebühr beträgt 0,04 € je m<sup>2</sup> Fläche und Tag, mindestens jedoch 100,00 € je Tag. Die Gebühr rechnet sich aus der Dauer des Aufenthaltes und der in Anspruch zu nehmenden Fläche.

Kosten für Wasser, Abwasser, Energie etc. werden nach Aufwand berechnet. Bei mehr als 2 Aufenthaltstagen werden die An- und Abreisetage nicht berechnet.

### **§ 5**

#### **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Zulassung zur Nutzung an den Gebührenschauldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, 50, 51) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## § 6

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 7

### **Allgemeine Zulassungsgrundsätze**

Über die Zulassung von Nutzern im Sinne dieser Satzung entscheidet das Amt Büro des Bürgermeisters, Pressestelle, Kultur und Tourismus nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Regel entscheidet der Eingang der Antragstellung. Zu berücksichtigen sind die Zulassungsgrundsätze bekannt und bewährt sowie die Attraktivität der Antragsteller. Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Grundsätzlich ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) zu beachten.

## § 8

### **Besondere Zulassungsgrundsätze**

Die Stadt Zerbst/Anhalt lässt halbjährlich ein Zirkusgastspiel zu. Veranstaltungen nach Schaustellerart sind neben dem Zerbster Heimat- und Schützenfest nur einmal jährlich bis spätestens zum 31. Mai eines Jahres zulässig. Zum Schutz des denkmalpflegerischen Status des Schlossgartens sind nach dem Zerbster Heimat- und Schützenfest erst im Oktober oder November wieder Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung zuzulassen, ausgenommen der Schlosshof. Ausgewiesene Schutzzonen sind nicht als Abstellflächen zu nutzen.

## § 9

### **Kautionserhebung**

Zur Begleichung anfallender Zusatzkosten ist eine Kautions von 750,00 € zu zahlen. Zusatzkosten können sein:

Leistungen des Bau- und Wirtschaftshofes der Stadt Zerbst/Anhalt  
Kosten für die Energieversorgung  
Wasser- / Abwasserkosten  
Kosten für Plakatwerbungen  
Leistungen für die Nachbesserung des Platzes

## § 10

### **Anmeldepflichten**

Der Anschluss der Energieversorgung, Erfassung und Abrechnung des Verbrauches erfolgt durch eine von den Stadtwerken Zerbst/Anhalt GmbH beauftragte Firma.

Der Anschluss der Frischwasserversorgung hat durch die Stadt Zerbst/Anhalt zu erfolgen.

Zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle, einschließlich Einstreu, setzt sich der Nutzer direkt mit dem örtlich zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen in Verbindung.

Der Nutzer ist für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen auf dem Festplatz während des gesamten Zeitraumes, einschließlich der Vor- und Nachbereitung, verantwortlich.

Der Nutzer besorgt alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen. Dazu zählen:

- Anmeldung von Werbeträgern und Veranstaltungsanmeldung bei der Stadt Zerbst/Anhalt
  - Abnahme von Bühnen, fliegenden Bauten gem. der Versammlungsstättenverordnung durch das Bauordnungsamt des Landkreises
  - Abnahme durch das Veterinäramt und das Amt für Lebensmittelüberwachung des Landkreises
  - Veranstaltungsanmeldung gegenüber der GEMA
  - Gestattung gem. §12 Abs. 1 Gaststättengesetz für zu betreibende Schank- bzw. Speisewirtschaft(en) beim Gewerbeamt der Stadt Zerbst/Anhalt
- Bei der Anreise hat der Nutzer Kopien des Versicherungsscheines für die Betriebs- und Veranstalterhaftpflicht und die Gewerbeerlaubnis vorzulegen.

## § 11

### Sonstiges

Dem denkmalpflegerischen Stellenwert des Schlossgartens ist bei allen Veranstaltungen gerecht zu werden. Für mutwillige oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der Nutzer. Tieren ist kein Freilauf zu lassen. Verbiss an Sträuchern und Bäumen ist in jedem Fall zu verhindern. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Nutzers.

## § 12

### Inkrafttreten / Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Satzung vom 23.11.2006 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 26. Juli 2018

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

